

16. März 1966

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

35

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Rahmentarifvertrag für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des metallverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1961 § 10; Bundesrahmentarifvertrag-Bau § 9

Leitsätze:

1. Stellt eine tarifliche Ausschlußklausel auf den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung ab, so gilt dann, wenn vom Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer eine durch die Inanspruchnahme des Arbeitgebers seitens seines Auftraggebers entstandene Rückgriffforderung geltend gemacht wird, folgendes:
Zeitpunkt der Entstehung der Forderung im Sinne der tariflichen Ausschlußklausel ist nicht der Zeitpunkt der Entstehung des Schadens, der zur Inanspruchnahme des Arbeitgebers durch dessen Auftraggeber geführt hat. Die Ausschlußfrist, bei der es auf den Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung ankommt, beginnt vielmehr keinesfalls vor dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Dritte bei dem Arbeitgeber Ansprüche auf Schadenersatz geltend macht oder in dem der Arbeitgeber in sonstiger Weise von einer drohenden Schadenersatzforderung erfährt.
2. Ob die Ausschlußfrist in Fällen vorliegender Art erst dann zu laufen beginnt, wenn der Dritte den zum Schadenersatz Verpflichteten mit Erfolg in Anspruch genommen hat, bleibt unentschieden.

Aktenzeichen: 1 AZR 411/65

Urteil des BAG vom 16. März 1966 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 411/65

4 Sa 45/65 Hamm

Verkündet
am 16. März 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. Juni 1965 - 4 Sa 45/65 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

. 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

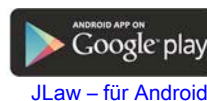
Bei dem Kläger, Inhaber einer Fabrik für Großkochanlagen und Räuchereieinrichtungen, war der Beklagte zunächst als Lehrling, später als Geselle beschäftigt. Um die Jahreswende 1962/1963 hatte der Beklagte im Auftrage des Klägers, der wiederum als Sub-Unternehmer für eine Fleischerei-Großhandlung tätig war, zusammen mit einem Helfer in einem Schlachthaus eine im Betrieb des Klägers vorgefertigte Rohrbahn-Anlage anzubringen. Diese Anlage wurde in einem Abstand von 45 bis 90 cm von der mit Fliesen gekachelten Wand des Schlachthauses montiert und an vier bis sechs Stellen geschweißt. Die Schweißstellen wurden anschließend von dem Helfer mit einem Schleifapparat nachgeglättet. Zu der Zeit, als die Anlage montiert wurde, war das Schlachthaus ungeheizt; die Wände waren mit Eis überzogen.

Nach der Montage der Rohrbahn zeigten sich auf einem Teil der Fliesen, die vorher einwandfrei gewesen waren, kleine dunkle Flecke in der Glasur. Infolge der im Schlachthaus herrschenden Feuchtigkeit wurden in der Folgezeit aus diesen Flecken Roststippen, die verschiedene Fliesenflächen wie mit Rostflecken übersät erscheinen ließen. Die Eigentümerin des Schlachthauses wandte sich wegen der Beseitigung dieser Mängel an die Auftraggeberin des Klägers, die ihrerseits ein Fliesenfachgeschäft beauftragte, einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Aufgrund dieses Voranschlags, der zur Beseitigung der Mängel einen Betrag von 1.313,60 DM in Rechnung stellte, wandte sich die Auftraggeberin des Klägers mit Schreiben vom 4. August 1964 an diesen und forderte von ihm Ersatz des Schadens. Der Kläger legte dieses

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schreiben dem Beklagten vor. Am 5. Oktober 1964 wies er den Beklagten nochmals schriftlich darauf hin, daß er wegen der Beschädigung der Fliesen im Schlachthaus eine Schadenersatzforderung zu erwarten habe.

Beide Parteien sind tarifgebunden an den Rahmentarifvertrag für die arbeiterrentenversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmer des metallverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1961.

Bevor der Kläger die Schadenersatzforderung seiner Auftraggeberin erfüllt hatte, hat er am 28. Oktober 1964 Klage gegen den Beklagten erhoben. Mit der Klage hat er zunächst die Verurteilung des Beklagten, an den Kläger 1.325,90 DM zu zahlen, beantragt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Rechnungsbetrag von 1.313,60 DM sowie aus weiteren 12,30 DM. Zur Begründung der letztgenannten Forderung hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte habe ohne Auftrag des Klägers für diesen ein Werkzeug gekauft, das der Kläger habe bezahlen müssen. Im Laufe der ersten Instanz hat der Kläger weiterhin hilfsweise den Antrag gestellt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, die vom Kläger zu machenden Aufwendungen zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt, die sich nach der Erklärung in der Berufungsbegründung nur gegen die Abweisung des Feststellungsantrags richten sollte. Er hat beantragt, den Beklagten zur Freistellung des Klägers von dem Schadenersatzanspruch aus der Beschädigung der Wandplatten anlässlich der Installation der Rohrbahnanlage zur verurteilen. Im Laufe der zweiten Instanz hat der Kläger die Forderung seiner Auftraggeberin bezahlt. Nunmehr ist er zur Klage auf Leistung übergegangen und hat die Verurteilung des Beklagten, an den Kläger 1.313,60 DM zu zahlen, beantragt.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, und zwar mit Rücksicht auf die Ausschlußklausel in § 10 des oben genannten Tarifvertrages. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Der Ansicht des Beklagten, der Kläger habe auf den Zahlungsanspruch endgültig verzichtet, er hätte ihn deshalb in zweiter Instanz nicht wieder aufnehmen können und könne ihn auch in dritter Instanz nicht mehr stellen, kann nicht gefolgt werden. Wenn der Kläger in der Berufungsbegründung erklärt hat, er wolle nur den Feststellungsantrag stellen, so besagte das, wie der Inhalt der Berufungsbegründung erkennen läßt, lediglich, daß der Kläger den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das Werkzeug nicht weiter verfolgen wollte. Den Feststellungsantrag, der bisher nur hilfsweise gestellt war, hat der Kläger nunmehr unter Umwandlung in einen Freistellungsantrag als Hauptantrag gestellt, da er bis dahin die Schadenersatzforderung seiner Auftraggeberin noch nicht erfüllt hatte.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Kläger im Laufe der zweiten Instanz zur Zahlungsklage übergegangen ist. Es ist unstreitig, daß er inzwischen die Forderung seiner Auftraggeberin erfüllt hatte. Die Voraussetzungen für eine Rückgriffsforderung gegen den Beklagten waren damit gegeben, so daß dem Kläger, wenn überhaupt, nur mehr ein Schadenersatzanspruch in Geld zustand.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ob in dem Wechsel vom Zahlungs- zum Feststellungs- (Freistellungs-) und später vom Feststellungs- zum Zahlungsantrag eine Klageänderung liegt, braucht nicht entschieden zu werden. Das Landesarbeitsgericht hat keine Bedenken gehabt, die Antragsänderung entgegenzunehmen. Auch der Beklagte hat ihr nicht widersprochen. Soweit überhaupt eine Klageänderung anzunehmen wäre, wäre diese ordnungsgemäß zugelassen worden.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Ausschlußfrist des § 10 des Rahmentarifvertrages vom 1. September 1961 verstrichen sei. Diese Vorschrift trägt die Überschrift: "Erlöschen von Ansprüchen" und hat folgenden Wortlaut: "Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gelten - soweit nicht in Lohntarifverträgen etwas Spezielles festgelegt ist - als verwirkt, wenn sie nicht spätestens drei Monate nach dem Entstehen des jeweiligen Anspruchs geltend gemacht werden."

Die vom Landesarbeitsgericht hinsichtlich der tariflichen Ausschlußfrist vertretene Auffassung ist unzutreffend.

a) Mit Recht ist zwar das Landesarbeitsgericht der Ansicht, daß sich der Beklagte nicht mit Erfolg auf die Entscheidung des erkennenden Senats AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschlußfristen berufen kann. In dieser Entscheidung hat der Senat zur Frage der Ausschlußfrist des § 9 RTV-Bau Stellung genommen. Diese Vorschrift stellt nicht, wie § 10 des hier anwendbaren Tarifvertrages, auf den Zeitpunkt der Entstehung, sondern auf den der Fälligkeit ab. Schon darin besteht ein nicht unerheblicher Unterschied.

Darüber hinaus ist in der Entscheidung AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschlußfristen entscheidend auf die



- 6 -

Abnahme abgestellt worden. Im Streitfall hat jedoch eine solche Abnahme nicht stattgefunden. Wie sich aus dem Berichtigungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts vom 17. September 1965, Bl. 17 ff der Senatsakten, ergibt, ist es unstreitig, daß eine Abnahme zwischen den Prozeßparteien, auf die allein es ankommen könnte, nicht erfolgt ist. Vor allem dieser Umstand verbietet es, im vorliegenden Fall die Erwägungen der Entscheidung AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschlußfristen anzuwenden. Das hat der Vorderrichter in dem vorgenannten Berichtigungsbeschluß auf S. 3 oben zutreffend erkannt.

b) Zu Unrecht beruft sich der Beklagte ferner auf das Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 5. Mai 1965, 4 AZR 19/64. Einmal bezieht sich dieses Urteil ebenfalls auf § 9 RTV-Bau, während es hier auf § 10 des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1961 ankommt. Weiter aber handelte es sich in der vom Vierten Senat entschiedenen Sache um die Geltendmachung zweier verschiedener Forderungen, von denen die eine nicht das Surrogat der anderen war, wie vom Vierten Senat ausdrücklich betont wird. Im Streitfall ist dagegen vom Kläger stets nur ein und dieselbe Forderung erhoben worden, wie sich aus einer nicht am Wortlaut haftenden Auslegung des Klageantrags ergibt.

Das Ziel, das der Kläger von vornherein und noch heute mit seiner Klage verfolgt, geht auf Freistellung von dem Anspruch auf Schadenersatz, den seine Auftraggeberin gegen ihn erhoben hat. Wenn der Kläger diesen Anspruch einmal in Form des Feststellungs- (Freistellungs-), das andere Mal in Form des Zahlungsantrags geltend gemacht hat, so berührt das die Identität des Anspruchs nicht. Dieser wandelte sich, als der Kläger seine Auftraggeberin durch Zahlung befriedigt hatte, vielmehr nur vom Freistellungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

in einen Leistungsanspruch um. Der Anspruch selbst dagegen blieb, jedenfalls im Sinne der tariflichen Vorschrift, derselbe.

c) Der Tarifvertrag vom 1. Dezember 1961 stellt auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ab. Ist ein Schaden, aus dem sich der Anspruch ergibt, nicht unmittelbar dem Arbeitgeber entstanden, sondern einem Dritten, der seinerseits den Arbeitnehmer haftbar macht, so hat der Arbeitgeber den Anspruch auf Ersatz eines Schadens noch nicht in dem Augenblick der Schadensentstehung erworben. Vielmehr ist in diesem Augenblick der Anspruch des Arbeitgebers im Sinne des § 10 des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1961 noch nicht entstanden.

Abzulehnen ist somit die Auffassung, die Entstehung des Schadens beim Dritten stehe der Entstehung des Schadens beim Arbeitgeber gleich. Im Zeitpunkt der Entstehung des Schadens beim Dritten ist noch ungewiß, ob es überhaupt zu einem Regreß gegenüber dem Arbeitgeber kommen wird; es steht dann noch nicht fest, ob der Dritte den Arbeitgeber wegen des Schadens in Anspruch nehmen will und wird. Wollte man jetzt schon eine Geltendmachung für erforderlich halten, so könnte das nur zu unnötiger Beunruhigung, möglicherweise sogar zu nutzlosen und vermeidbaren Prozessen führen.

Hieraus folgt, daß die Ausschlußfrist des § 10 des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1961 keinesfalls vor dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Dritte bei dem Arbeitgeber Ansprüche auf Schadenersatz geltend macht oder in dem der Arbeitgeber in sonstiger Weise von einer drohenden Schadenersatzforderung erfährt. Erst in diesem Zeitpunkt könnte dem Arbeitgeber ein Schaden entstanden

- 8 -



sein; denn die wirtschaftliche Lage eines auf Regreß in Anspruch Genommenen ist nicht so günstig wie diejenige einer Person, der kein Regreß droht. Das ergibt sich aus der Notwendigkeit von Rückstellungen für den konkreten Fall, die der mit einem Regreß bedrohte Arbeitgeber machen muß. Hieraus folgt eine wenigstens teilweise Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Freiheit, da er die für die Rückstellungen benötigten Mittel nicht auf andere Weise einsetzen kann.

3. In seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 18. Januar 1966, 1 AZR 247/63, hat der erkennende Senat die Auffassung vertreten, daß die Ausschlußfrist in Fällen vorliegender Art erst dann zu laufen beginnt, wenn der geschädigte Dritte den zum Schadenersatz Verpflichteten mit Erfolg in Anspruch genommen hat, sei es, daß dieser, weil er die Aussichtslosigkeit seiner Rechtsverteidigung einsieht, freiwillig anerkennt, sei es, daß er im Prozeßwege verurteilt wird. Ob diese dort zu § 9 RTV-Bau angestellten Erwägungen auch im Bereich des § 10 des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1961 zutreffen, kann dahingestellt bleiben. Denn hier ist die Ausschlußfrist nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts selbst dann nicht verstrichen, wenn hinsichtlich ihres Beginns auf den Zeitpunkt abgestellt wird, in dem der zum Schadenersatz verpflichtete Arbeitgeber von dem unmittelbar Geschädigten erstmalig zur Schadenersatzleistung aufgefordert worden ist.

Dieser Zeitpunkt lag im Streitfall nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht vor dem Monatswechsel Juli/August 1964. Der Kläger hat als maßgeblichen Termin, zu dem er erstmalig von der ihm drohenden Schadenersatzforderung



gehört haben will, den 22. Juli 1964 genannt. Das hat der Beklagte zwar bestritten. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch einen früheren Termin nicht festgestellt. Unstreitig ist es, daß der Kläger den Beklagten auf seinen Freistellungsanspruch unter Regreß androhung unmittelbar nach Erhalt des Kostenvoranschlags vom 4. August 1964 hingewiesen hat, indem er ihm das Aufforderungsschreiben seiner Auftraggeberin vorlegte. Trifft diese Darstellung des Klägers zu, so ist die Ausschlußfrist gewahrt worden. Denn in der Vorlage des Schreibens vom 4. August 1964 ist eine ausreichende Geltendmachung zu sehen, da für eine solche in § 10 des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1961 weder die Schriftform noch die Klageerhebung gefordert wird. Die Ausschlußfrist von drei Monaten war zu dieser Zeit also noch nicht verstrichen. Auf jeden Fall aber liegt eine ausreichende Geltendmachung im Schreiben vom 5. Oktober 1964. Auch dieses Schreiben liegt nicht mehr als drei Monate nach dem - soweit die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erkennen lassen - maßgeblichen Termin vom 22. Juli 1964.

Ob der Termin vom 22. Juli 1964 zutreffend ist, bedarf jedoch noch, da das vom Beklagten bestritten ist, der weiteren Aufklärung; es müssen noch tatsächliche Feststellungen getroffen werden, da die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hierüber keine Klarheit ergeben. Da noch Feststellungen erforderlich sind, die nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, muß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.



- 10 -

Ergeben die nunmehr vom Landesarbeitsgericht zu treffenden Feststellungen, daß die Ausschlußfrist verstrichen ist, so muß es bei dem bisherigen Urteil verbleiben. Ergibt sich jedoch aus den noch zu treffenden Feststellungen, daß der Kläger die Ausschlußfrist eingehalten hat, so bedarf es weiterer tatsächlicher Feststellungen zur Sache selbst. Auf diese ist das Landesarbeitsgericht, von seinem Standpunkt aus zu Recht, nicht eingegangen. Es wird demnach, falls die Ausschlußfrist nicht verstrichen ist, insbesondere zur Frage des Verschuldens des Beklagten die notwendigen Feststellungen treffen müssen. Auf die Verfahrensrügen der Revisionsbegründung kam es demnach nicht mehr an.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann

Dr. Rothweiler

Für den infolge Orts-
abwesenheit an der Unter-
schrift verhinderten
Bundesarbeitsrichter
Dr. Gerland:
Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)